

RS Vwgh 1995/12/19 93/05/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

BauO OÖ 1976 §61;

BauRallg;

Rechtssatz

Hat der Gemeinderat den Bürgermeister zu einer baupolizeilichen Überprüfung und zur Information der Öffentlichkeit ermächtigt und unterfertigt der (in erster Instanz eingeschrittene) Bürgermeister einen Intimationsbescheid (einen baupolizeilichen Entfernungsauftrag) für den Gemeinderat, so ist damit der Tatbestand des § 7 Abs 1 Z 5 AVG keinesfalls erfüllt.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Baurecht Zurechnung von Bescheiden Intimation Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg 9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050149.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at